

BEKANNTMACHUNG DER DOPPELHAUSHALTSSATZUNG DER STADT NEU-ISENBURG FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2022 UND 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

im Ergebnishaushalt	2022	2023
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	202.751.471 €	152.101.533 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	202.701.875 €	152.068.919 €
mit einem Saldo von	13.596 €	32.614 €
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	122.450 €	122.450 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €	0 €
mit einem Saldo von	122.450 €	122.450 €
mit einem Überschuss von	136.046 €	155.064 €
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-58.625.455 €	-7.528.755 €
und dem Gesamtbetrag der		
-		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.734.257 €	2.175.653 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.767.533 €	9.405.238 €
mit einem Saldo von	-7.033.276 €	-7.229.585 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 €	5.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.326.197 €	2.302.567 €
mit einem Saldo von	1.673.803 €	2.697.433 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss der Haushaltsjahre 2022 und 2023 von	-63.984.928 €	-12.060.907 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 und 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

	2022	2023
	4.000.000 €	5.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 und 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

festgesetzt.

	2022	2023
	6.921.379 €	10.600.496 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 und 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.

	2022	2023
	10.000.000 €	10.000.000 €

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) auf
2. Gewerbesteuer auf

	2022	2023
	350 v.H.	350 v.H.
	330 v.H.	330 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 15.12.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 8

(1) Im Sinne des § 100 der Hessischen Gemeindeordnung sind Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall 7.500 Euro überschreiten, sofern sie nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

(2) Bei den Sachkonten des Budgets Kultur (Eigenveranstaltungen) dürfen für das Folgejahr Verpflichtungen in Höhe von 50 % der Ansätze des laufenden Haushaltsjahres eingegangen werden.

Neu-Isenburg, den 15.12.2021

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Stefan Schmitt
(Erster Stadtrat)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO in den Haushaltsjahren 2022 und 2023,
2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 S. 2 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

6.921.379 €

(i.W.: sechs Millionen neunhunderteinundzwanzigtausenddreihundertneunundsiebzig Euro)
für das Haushaltsjahr 2022 und

10.600.496 €

(i.W.: zehn Millionen sechshunderttausendvierhundertneunundsechzig Euro)
für das Haushaltsjahr 2023,

3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

4.000.000 €

(i.W.: vier Millionen Euro)
für das Haushaltsjahr 2022 und

5.000.000 €

(i.W.: fünf Millionen Euro)
für das Haushaltsjahr 2023,

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000,00 €

(i.W.: zehn Millionen Euro)
für das Haushaltsjahr 2022 und

10.000.000,00 €

(i.W.: zehn Millionen Euro)
für das Haushaltsjahr 2023

(Oliver Quilling)
Landrat

Siegel

hauses sowie im Bürgeramt, Schulgasse 1, 63263 Neu-Isenburg an der Information, zu den Öffnungszeiten des Bürgeramtes öffentlich aus.

Neu-Isenburg, 24.03.2022

DER MAGISTRAT

Stefan Schmitt
Erster Stadtrat